

**ÖSTERREICHISCHE
GESELLSCHAFT FÜR FAMILIENPLANUNG**

Sekretariat: II. Univ. Frauenklinik

Spitalgasse 23

A-1090 Wien

Wien, den 29.10.1987
Tel. 48 00 / 29 24 Dw.

Frau
Bundesminister Dr. Marlies Flemming
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zi.:	GÉ/
Datum:	3. Nov. 1987
Von:	05. Nov. 1987 Kreuz

St Müller

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung erlaubt sich zum Entwurf eines Familienberatungsförderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung bietet grundsätzlich seit Jahren vor allem eine ärztliche Beratung in den Belangen der Familienplanung an. Für unsere sechs Beratungsstellen mit Lokalisation in einem Krankenhaus ist die Anwesenheit des Arztes während der geforderten vier Beratungsstunden pro Woche unumgänglich.

Als Österreichische Gesellschaft für Familienplanung bedauern wir, daß der Gesetzesentwurf die Bedeutung des ärztlichen Beraters einschränkt. In ländlichen Gebieten wird die adäquate Information und Beratung in den Belangen der Familienplanung vielfach von Ärzten getragen (Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen). Wir möchten darauf hinweisen, daß das breite Spektrum kontrazeptiver Angebote, das in Österreich den Familien zur Verfügung steht, zu einem Teil von Ärzten vermittelt werden muß, daß manche Methoden der Kontrazeption, wie z.B. die natürliche Familienplanung, in erster Linie von engagierten Ärzten vertreten werden. Wir wissen aus Erfahrung,

daß die niedergelassenen Ärzte für eine derartige Beratung in der Regel nicht über die notwendige Ausbildung und auch nicht die notwendige Beratungszeit verfügen und sehen insbesondere im ländlichen Raum, wo die Familien keine alternativen Beratungs- und Behandlungsangebote haben, einen Verlust für die Familien voraus. Wir würden daher vorschlagen, daß Sie in Ihren Förderungsrichtlinien vorsehen, daß eine ärztliche Beratung in Familienberatungsstellen, zumindest in sogenannten Schwerpunktberatungsstellen, mit Sicherheit gewährleistet ist. Solche Schwerpunktberatungsstellen ließen sich ohne Schwierigkeiten durch die Frequenz bzw. durch geographische oder regionale Überlegungen festlegen, eventuell anhand des Krankenanstaltsplanes, und könnten auch in den an sich völlig unversorgten ländlichen Regionen Österreichs eine Verbesserung für die Betroffenen bewirken.

Abgesehen davon möchten wir festhalten, daß wir glauben, daß eine generelle Vorschreibung von vier Stunden Beratungszeit pro Woche mindestens, den Gegebenheiten nicht überall gerecht wird. Es schiene sinnvoller, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, den Kostenträgern für bestimmte Beratungsstellen Mindestöffnungszeiten vorzuschreiben oder bei der bisherigen Regelung von vier Stunden in zwei Wochen zu bleiben.

Mit dem Ersuchen unsere Bedenken zu berücksichtigen

hochachtungsvoll

Prim.Univ.Prof.Dr.A.Beck
Präsident der ÖGF